

15. Aug. 1951

E I D G E N O S S E N S C H A F T

Staat und Kirche im Widerstreit

A. Gr. Wir haben bereits bei der Behandlung des neuen Berner Primarschulgesetzes auf die eigenartige Situation hingewiesen, daß ausgerechnet der bernische Kirchendirektor Dr. Feldmann, der gleichzeitig Erziehungsdirektor ist, es war, der sich mit aller Vehemenz gegen die Aufnahme einer Bestimmung über die christliche Grundlage des Unterrichtes gewendet hat.

Diese abweisende, um nicht zu sagen feindselige Haltung des Kirchendirektors gegen die christliche Grundlage im Primarschulgesetz mußte in der Öffentlichkeit notwendig als ein Krisensymptom innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern gedeutet werden.

Bereits im Staatsverwaltungsbericht vom Mai 1950 über das Jahr 1949 war seitens der Kirchendirektion die aufschlußreiche Feststellung enthalten, «verschiedene Aeußerungen angesehenen Persönlichkeiten der Landeskirche und außerkantonalen Kirchen über die Vorgänge in den Volksdemokratien sowie auch die Reaktion, die sie fanden, deuteten darauf hin, daß in gewissen kirchlichen Kreisen wenig Interesse an unserer demokratischen Staatsform besteht» und daß sich deshalb die

Frage stelle, «ob die Beibehaltung unseres Systems der Staatskirchenhoheit überhaupt noch einen Sinn habe.»

Es versteht sich, daß der bernische Kirchendirektor bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in der Septembersession 1950 vor dem Großen Rat über den tiefen Sinn und die Hintergründe dieser Bemerkung nähern Aufschluß zu erteilen hatte. Zusammengefaßt kann dieser Antwort folgendes entnommen werden:

Vom freiheitlichen demokratischen Staat aus kann man die theologischen Richtungs- und Meinungsverschiedenheiten auf sich beruhen lassen. Sie werden für ihn aber dann von grundsätzlich wichtiger Bedeutung, wenn eine Richtung dazu übergeht, den anderen Richtungen ihren Willen aufzuzwingen,

und autoritär das Monopol für sich in Anspruch nimmt zu entscheiden, was das wahre Christentum ist, was in der Evangelisch-reformierten Landeskirche zu gelten habe und wer ihr demgemäß zuzurechnen oder auszuschließen sei. Ein solcher Macht- und Herrschaftsanspruch einer theologischen Richtung gerät in Widerspruch zum bernischen Kirchengesetz.

Auszugehen ist nach dem Willen des Gesetzes davon, daß die reformierte Kirche kein allgemein verpflichtendes Glaubensbekenntnis besitzt und daß von jeher alle Einwohner evangelischer Konfession ihr zugerechnet worden sind.

Das Gesetz enthält die Bestätigung gut reformierter Auffassung, daß die Lehrmeinung in religiösen Dingen nicht allgemein verpflichtend von irgendeiner kirchlichen Instanz vorgeschrieben werden darf, sondern daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Auffassungen, soweit sie sich auf reformierter Grundlage bewegen, geduldet werden soll. Dies ist die Grundlage, von der aus der Kirchendirektor und die Berner Regierung entschlossen sind, jedem Versuch Widerstand zu leisten, innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche von einer Richtung aus ausschließliche Herrschafts- und Machtansprüche durchzusetzen.

Der Kirchendirektor Feldmann ließ nun bereits in seinen Darlegungen vom September vor dem Großen Rat keine Zweifel darüber offen,

wer unter jenen Kreisen mit kirchlichen Herrschaftsansprüchen zu verstehen sei, nämlich gewisse Vertreter der dialektischen Theologie, d. h. die Berner Jünger des Basler Professors und Kirchenführers Dr. Karl Barth.

Es war nun aber nicht nur die Sorge um die Wahrung der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche den bernischen Kirchendirektor zu seiner scharfen Absage an die Barthianer vor dem Großen Rat bewog, sondern deren als schiefe betrachtete Einstellung zu den Grundlagen des bernischen Staates und der freiheitlichen Demokratie überhaupt. Es sei aufgefallen, so führte Kirchendirektor Feldmann vor dem Großen Rat weiter aus,

daß Vertreter der dialektischen Richtung nicht nur eine betont wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kommunismus an den Tag legen, sondern

Kirchendirektion Klarheit darüber schaffen müssen, wie die Evangelisch-reformierte Landeskirche zum demokratischen Staate Bern eingestellt sei.

Schließlich könne der Kirchendirektor nicht einfach als der Briefkasten betrachtet werden, um Gesuche für neue Pfarrstellen entgegenzunehmen. Es sei vielmehr seine Aufgabe, zwar einerseits dem Staate und den staatlichen Behörden gegenüber die Interessen der Kirche, namentlich ihre äußern Lebensbedingungen wahrzunehmen, aber auf der andern Seite habe der Kirchendirektor auch der Kirche gegenüber, dort wo Schwierigkeiten entstehen, mit aller Bestimmtheit den Standpunkt des Staates zu vertreten, wie er sich aus Verfassung und Gesetz ergibt.

Diese Darlegungen des bernischen Kirchendirektors wurden vom Großen Rat mit Beifall gutgeheißen. Den staatlichen Behörden und insbesondere dem Kirchendirektor wurde die Genußnahme zuteil, daß der Synodalrat zu diesem Standpunkt nach einem Briefwechsel, bereits vor den Darlegungen im Großen Rat, der Kirchendirektion schriftlich die einstimmige Erklärung abgab: «Wir bejahen entschlossen und bewußt die in Staatsverfassung, Kirchengesetz und Kir-

Nachträgliches und Nachdenkliches zur Kontroverse Barth-Feldmann

tt. — Die kirchen- und staatspolitische Auseinandersetzung im Kanton Bern zwischen dem derzeitigen Kirchen- und Erziehungsdirektor Dr. M. Feldmann und Prof. Karl Barth, Basel, dem Haupt der sog. dialektischen Theologie, hat in kurzer Zeit ordentlich hohe Wellen geschlagen und ist weitherum weidlich ausgeschlachtet worden. Uns scheint meist auf sehr einseitige Weise.

Deswegen möchten auch wir in die Diskussion eingreifen und vorerst einmal unserem großen Bedauern Ausdruck geben, daß die eigentliche Auseinandersetzung, heute, «von Mann zu Mann», nicht zustande kam, weil Barth schließlich seinen Vorschlag einer offenen Aussprache zurückzog. Sie erst aber hätte die Klärung gebracht, auf die wir noch heute warten. Vor allem hätte sie Barth gezwungen, eindeutiger zu den strittigen Fragen Stellung zu nehmen, als er es in den bisherigen Veröffentlichungen tat. Zudem hätte er seine heutige Lagebeurteilung klar umreißen müssen. Daß die sich nicht unbedingt mit seinen früheren Aeußerungen zu decken braucht, weiß jeder, der Barths Wandlungen kennt. Ja, eine andere Stellungnahme seinerseits wäre eigentlich zu erwarten. Denn am 6. Juni 1948 schrieb er in seiner Antwort auf Emil Brunners offenen Brief, der seine Haltung in der Beurteilung der kommunistisch-ungarischen Kirchenverhältnisse scharf angriff:

«Da hier befriedigende Antworten nicht zu geben sind, bin ich der Meinung, daß die Kirche sich heute — in der Tat anders als 1933—1945 — aus dem heutigen Konflikt ruhig draußen halten, ihr Pulver nun gerade nicht vorzeitig verschießen, sondern ruhig abwarten solle, ob und in welchem Sinn die Situation für sie wieder ernst und spruchreif werden möchte. Wird eine konkrete geistliche Bedrängnis — wir wissen aber wirklich noch nicht, aus welcher Himmelsrichtung! — aufs neue auf den Plan treten, wie sie 1933—1945 auf dem Plane war, werden wir selbst wieder konkret gefragt sein und dann auch selber für unsere Antwort zu bezahlen haben, dann wird es sich ja zeigen, was, gegen und für wen wir dann zu bekennen haben und ob und inwiefern wir dieser neuen ernstesten Situation gewachsen sein werden. Es wird dann vielleicht um etwas ganz anderes gehen als um die zeitlosen Richtigkeiten, für deren Verkündigung du mich jetzt gewinnen möchtest...»

Seit diesen Zeilen ist hinter dem Eisernen Vorhang nun doch eine für alle sichtbare «konkrete geistliche Bedrängnis» eingetreten, von der auch Barth gehört haben dürfte. Zudem hat eine fast totale Entrechtung des einzelnen Menschen auf beinahe allen Lebensgebieten weitere Fortschritte gemacht. Seither ist auf Grund zuverlässiger Zeugenaussagen bekanntgeworden, daß in Bern

chenverfassung getroffene Ordnung, wir wahren und schätzen die dort festgelegten Pflichten und Freiheiten, und wir beachten die dort gezogenen Grenzen. Wir haben auch nicht im Sinne, eine Aenderung dieser gesetzlich festgelegten Ordnung anzustreben», eine Erklärung, die von der obersten evangelisch-kirchlichen Behörde, der Kirchensynode, einstimmig gutgeheißen wurde, was der Kirchendirektor als die Grundlage bezeichnete, um in den noch offenen Fragen «in ein konstruktives Gespräch zu kommen und bei allseitig gutem Willen (zwischen Kirche und Staat) zu einer Verständigung zu gelangen».

Im jüngsten Staatsverwaltungsbericht über das Jahr 1950, der in der Septembersession des Großen Rates zur Behandlung gelangen wird, vermerkt die Kirchendirektion,

daß das Gespräch zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden noch nicht abgeschlossen sei, aber doch bis zum Ende des Berichtsjahres zu «konstruktiven Ergebnissen und Abklärungen» geführt habe.

Die kommende Session des Berner Großen Rates wird ohne Zweifel zeigen, was unter diesen «konstruktiven Ergebnissen und Abklärungen» zu verstehen ist.

Mittlerweile nämlich wurde Ende Juli 1951 von der bernischen Staatskanzlei unter dem Titel «Kirche und Staat im Kanton Bern» zur Orientierung des Großen Rates und als Beitrag zur Diskussion

eine Dokumentensammlung veröffentlicht, die zur Hauptsache einen Briefwechsel zwischen Professor Dr. Karl Barth in Basel und dem bernischen Kirchendirektor Dr. Feldmann enthält.

rat, ich als Theologieprofessor — unseren «amtlichen Aufgaben» nachgehen, zu trennen scheint?

2. Welches sind die Existenzgrundlagen des bernischen bzw. schweizerischen Staates bedrohenden Sätze oder Stellungnahmen, für die man sich in Ihrem Gehörkreis auf die von mir vertretene Theologie beruft? Wer tat das? Und in welcher Form ist das geschehen? Ueberschätzen Sie nicht meinen Einfluß in der Schweiz und in dem Sie speziell interessierenden bernischen Kirchengebiet? Ist es Ihnen z. B. klar, daß die dortige sogenannte Arbeitsgemeinschaft ein durchaus original-bernisches Gebilde ist, an deren Entschließungen ich nie den geringsten Anteil hatte?

3. An welche Sätze oder Stellungnahmen einer sich angeblich auf mich berufenden «Richtung» dachten Sie, (Seite 6—9 Ihres Votums) so nachdrücklich von deren im Gegensatz zum bernischen Kirchenrecht stehenden Herrschafts-, Macht- und Monopolansprüchen redeten?

4. Ist es Ihnen nicht auch schon widerfahren, daß Ihnen, wie es mir jetzt seitens der PdA-Presse widerfahren ist, von bestimmter, Ihnen unsympathischer Seite Lob gesendet wurde? Würden Sie es für Fairplay halten, wenn ich Sie jetzt zum Beispiel im Lichte des Ruhmes beurteilen würde, den die «Katholische Kirchenzeitung» neulich für Sie übrig hatte?

5. Ich habe es in meinem Berner-Münster-Vortrag 1949 für sinnlos erklärt, «einen Mann von dem Format von Joseph Stalin» in einem Atemzug mit den «Scharlatanen» des Dritten Reiches zu nennen. Darf ich fragen: mit welchem menschlichen Recht Sie diese Wendung (Seite 9 Ihres Votums) eine «auffallende Verbeugung» vor Stalin (in der Ihnen nahestehenden Presse ist dann eine «Verherrlichung» Stalins daraus geworden!) nennen und sie als erstes Beleg Ihrer Behauptung von der «betont wohlwollenden Neutralität gegenüber dem Kommunismus», dem «Desinteressement gegenüber den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates» anführen, deren Sie die Ihnen mißfällige Richtung anklagen wollen? Können Sie im Ernst der Meinung sein, daß jener Vortrag — ich nehme an, daß er Ihnen im gedruckten Wortlaut bekannt ist — in seinem Tenor und Inhalt solche Kennzeichnung verdiene?

6. Gilt für die bernische Kirche etwas anderes als für jede regionale, nationale oder auch konfessionelle Einzelkirche: daß ihre erste und entscheidende Aufgabe darin besteht, hier oder dort, so oder so Kirche Jesu Christi zu sein? Was tut eigentlich der bernische Kirchendirektor, wenn er — nicht der Synodalrat, sondern er! — (so war es jedenfalls zu meiner Zeit, 1908) den Verbi Divini Ministri vor der Konsekration die Bibel in die Hand drückt? Kann er ihnen dann nachher nur als eifersüchtiger Sachwalter des Staates begegnen? Muß er dann nicht von sich aus Verständnis dafür haben, daß eben von der Bibel her Spannungen zwischen der kirchlichen Verkündigung und Praxis und den staatlichen (bzw. den von den staatlichen Behörden vertretenen) Ansichten und Wollungen möglich werden können und dann jedenfalls nicht durch Aeußerungen behördlichen Unwillens gelöst werden können?

7. Sie sagen (Seite 1 Ihres Votums):

direktion die aufschlußreiche Feststellung enthalten, «verschiedene Äußerungen angesehener Persönlichkeiten der Landeskirche und außerkantonaler Kirchen über die Vorgänge in den Volksdemokratien sowie auch die Reaktion, die sie fanden, deuteten darauf hin, daß in gewissen kirchlichen Kreisen wenig Interesse an unserer demokratischen Staatsform besteht» und daß sich deshalb die

Frage stelle, «ob die Beibehaltung unseres Systems der Staatskirchenhoheit überhaupt noch einen Sinn habe.»

Es versteht sich, daß der bernische Kirchendirektor bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in der Septembersession 1950 vor dem Großen Rat über den tiefern Sinn und die Hintergründe dieser Bemerkung nähern Aufschluß zu erteilen hatte. Zusammengefaßt kann dieser Antwort folgendes entnommen werden:

Vom freiheitlichen demokratischen Staat aus kann man die theologischen Richtungs- und Meinungsverschiedenheiten auf sich beruhen lassen. Sie werden für ihn aber dann von grundsätzlich wichtiger Bedeutung, wenn eine Richtung dazu übergeht, den anderen Richtungen ihren Willen aufzuzwingen,

und autoritär das Monopol für sich in Anspruch nimmt zu entscheiden, was das wahre Christentum ist, was in der Evangelisch-reformierten Landeskirche zu gelten habe und wer ihr demgemäß zuzurechnen oder auszuschließen sei. Ein solcher Macht- und Herrschaftsanspruch einer theologischen Richtung gerät in *Widerspruch zum bernischen Kirchengesetz.*

Auszugehen ist nach dem Willen des Gesetzes davon, daß die reformierte Kirche kein allgemein verpflichtendes Glaubensbekenntnis besitzt und daß von jeher alle Einwohner evangelischer Konfession ihr zugerechnet worden sind.

Das Gesetz enthält die Bestätigung gut reformierter Auffassung, daß die Lehrmeinung in religiösen Dingen nicht allgemein verpflichtend von irgendeiner kirchlichen Instanz vorgeschrieben werden darf, sondern daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Auffassungen, soweit sie sich auf reformierter Grundlage bewegen, geduldet werden soll. Dies ist die Grundlage, von der aus der Kirchendirektor und die Berner Regierung entschlossen sind, jedem Versuch Widerstand zu leisten, innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche von einer Richtung aus ausschließliche Herrschafts- und Machtansprüche durchzusetzen.

Der Kirchendirektor Feldmann ließ nun bereits in seinen Darlegungen vom September vor dem Großen Rat keine Zweifel darüber offen,

wer unter jenen Kreisen mit kirchlichen Herrschaftsansprüchen zu verstehen sei, nämlich gewisse Vertreter der dialektischen Theologie, d. h. die Berner Jünger des Basler Professors und Kirchenführers Dr. Karl Barth.

Es war nun aber nicht nur die Sorge um die Wahrung der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche den bernischen Kirchendirektor zu seiner *scharfen Absage an die Barthianer* vor dem Großen Rat bewog, sondern deren als schiefe betrachtete Einstellung zu den Grundlagen des bernischen Staates und der freiheitlichen Demokratie überhaupt. Es sei aufgefallen, so führte Kirchendirektor Feldmann vor dem Großen Rat weiter aus,

daß Vertreter der dialektischen Richtung nicht nur eine betont wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kommunismus an den Tag legen, sondern daß sie auch gegenüber den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates ein ebenso betontes Desinteressement bezeugten.

Es sei denn auch kein Zufall, daß die am Kirchensonntag vom 6. Februar 1949 von Professor Karl Barth im Berner Münster gehaltene Predigt eine *«auffallende Verbeugung vor Stalin»* enthielt, was denn auch in der kommunistischen Presse öffentlich breitgeschlagen worden sei. In der Synodalgpredigt vom 6. Dezember des gleichen Jahres, gehalten im Berner Ratssaal, sei die bernische Evangelisch-reformierte Kirche in auffälliger Art und Weise *neben Volk und Staat* hinausgestellt und der Standpunkt vertreten worden, es komme nicht darauf an, wo die Kirche sei, in Amerika, Bern oder Rußland. Die Ansprache habe sich auch recht geringschätzig über die Volksmänner ausgesprochen, die das Vertrauen genießen, und sei ein deutliches Anzeichen gewesen dafür, daß irgend etwas in kirchenpolitischer Hinsicht nicht stimmt.

Hinsichtlich dieser betonten Distanz der Kirche gegenüber Staat und Demokratie habe die

Diese Darlegungen des bernischen Kirchendirektors wurden vom Großen Rat mit Beifall gutgeheißen. Den staatlichen Behörden und insbesondere dem Kirchendirektor wurde die Genugtuung zuteil, daß der Synodalrat zu diesem Standpunkt nach einem Briefwechsel, bereits vor den Darlegungen im Großen Rat, der Kirchendirektion schriftlich die einstimmige Erklärung abgab: «Wir bejahen entschlossen und bewußt die in Staatsverfassung, Kirchengesetz und Kir-

Nachträgliches und Nachdenkliches zur Kontroverse Barth-Feldmann

tt. — Die kirchen- und staatspolitische Auseinandersetzung im Kanton Bern zwischen dem derzeitigen Kirchen- und Erziehungsdirektor Dr. M. Feldmann und Prof. Karl Barth, Basel, dem Haupt der sog. dialektischen Theologie, hat in kurzer Zeit ordentlich hohe Wellen geschlagen und ist weitherum weidlich ausgeschlachtet worden. Uns scheint meist auf sehr einseitige Weise.

Deswegen möchten auch wir in die Diskussion eingreifen und vorerst einmal unserem großen Bedauern Ausdruck geben, daß die eigentliche Auseinandersetzung, heute, «von Mann zu Mann», nicht zustande kam, weil Barth schließlich seinen Vorschlag einer offenen Aussprache zurückzog. Sie erst aber hätte die Klärung gebracht, auf die wir noch heute warten. Vor allem hätte sie Barth gezwungen, eindeutiger zu den strittigen Fragen Stellung zu nehmen, als er es in den bisherigen Veröffentlichungen tat. Zudem hätte er seine heutige Lagebeurteilung klar umreißen müssen. Daß die sich nicht unbedingt mit seinen früheren Äußerungen zu decken braucht, weiß jeder, der Barths Wandlungen kennt. Ja, eine andere Stellungnahme seinerseits wäre eigentlich zu erwarten. Denn am 6. Juni 1948 schrieb er in seiner Antwort auf Emil Brunners offenen Brief, der seine Haltung in der Beurteilung der kommunistisch-ungarischen Kirchenverhältnisse scharf angriff:

«Da hier befriedigende Antworten nicht zu geben sind, bin ich der Meinung, daß die Kirche sich heute — in der Tat anders als 1933—1945 — aus dem heutigen Konflikt ruhig draußen halten, ihr Pulver nun gerade nicht vorzeitig verschießen, sondern ruhig abwarten sollte, ob und in welchem Sinn die Situation für sie wieder ernst und spruchreif werden möchte. Wird eine konkrete geistliche Bedrängnis — wir wissen aber wirklich noch nicht, aus welcher Himmelsrichtung! — aufs neue auf den Plan treten, wie sie 1933—1945 auf dem Plane war, werden wir selbst wieder konkret gefragt sein und dann auch selber für unsere Antwort zu bezahlen haben, dann wird es sich ja zeigen, was, gegen und für wen wir dann zu bekennen haben und ob und inwiefern wir dieser neuen ernstesten Situation gewachsen sein werden. Es wird dann vielleicht um etwas ganz anderes gehen als um die zeitlosen Richtigkeiten, für deren Verkündigung du mich jetzt gewinnen möchtest...»

Seit diesen Zeilen ist hinter dem Eisernen Vorhang nun doch eine für alle sichtbare «konkrete geistliche Bedrängnis» eingetreten, von der auch Barth gehört haben dürfte. Zudem hat eine fast totale Entrechtung des einzelnen Menschen auf beinahe allen Lebensgebieten weitere Fortschritte gemacht. Seither ist auf Grund zuverlässiger Zeugenaussagen bekanntgeworden, daß in Rußland gegenwärtig zwischen 12 bis 15 Millionen Sklavenarbeiter unter mißlichen Umständen ihr Leben fristen. Seither hat man es immer wieder erlebt, daß hier neben der Atomzertrümmerung eine weit gefährlichere, die Seelenzertrümmerung, betrieben wird. Die montonen Schauprozesse haben zur Genüge gezeigt, wie man heute dem Menschen auch das noch rauben kann, was er bisher unter allen Umständen noch besaß, selbst wenn ihm alles genommen war. Und daß man es nicht nur kann, sondern auch tut!

Diese Tatsachen fordern von Barth auch jetzt noch — nach dem Vorgefallenen vielleicht sogar erst recht — eine klare, eindeutige Antwort.

Als Theologe mit seinem großen Einfluß ist er sie der Öffentlichkeit schuldig. Wenn er sie Regierungsrat Feldmann nicht geben wollte, so können wir das einigermaßen, wenn auch nicht ganz, begreifen. Anfänglich zwar schien die schon ziemlich hitzig gewordene Auseinandersetzung zwischen der Berner Regierung und der dialektischen Gruppe der Berner Pfarrerschaft samt Anhängern endlich auf ein gutes Geleise zu kommen. Barth selbst hatte die Initiative zu einer persönlichen Aussprache ergriffen und auf Wunsch Dr. Feldmanns die Gesprächsgrundlage in sieben Punkten schriftlich festgehalten, die wir hier im Wortlaut wiedergeben:

1. Gibt es nicht einen gemeinsamen (sagen wir: christlichen, menschlichen) Boden, auf den wir beide uns mit Bewußtsein stellen müßten, um von da aus fruchtbar über das reden zu können, was uns, indem wir beiderseits — Sie als Regierungs-

Mittlerweile nämlich wurde Ende Juli 1951 von der bernischen Staatskanzlei unter dem Titel «Kirche und Staat im Kanton Bern» zur Orientierung des Großen Rates und als Beitrag zur Diskussion

eine Dokumentensammlung veröffentlicht, die zur Hauptsache einen Briefwechsel zwischen Professor Dr. Karl Barth in Basel und dem bernischen Kirchendirektor Dr. Feldmann enthält.

rat, ich als Theologieprofessor — unseren «amtlichen Aufgaben» nachgehen, zu trennen scheint?

2. Welches sind die Existenzgrundlagen des bernischen bzw. schweizerischen Staates bedrohenden Sätze oder Stellungnahmen, für die man sich in Ihrem Gehörkreis auf die von mir vertretene Theologie beruft? Wer tat das? Und in welcher Form ist das geschehen? Ueberschätzen Sie nicht meinen Einfluß in der Schweiz und in dem Sie speziell interessierenden bernischen Kirchengebiet? Ist es Ihnen z. B. klar, daß die dortige sogenannte Arbeitsgemeinschaft ein durchaus original-bernisches Gebilde ist, an deren Entschließungen ich nie den geringsten Anteil hatte?

3. An welche Sätze oder Stellungnahmen einer sich angeblich auf mich berufenden «Richtung» dachten Sie, (Seite 6—9 Ihres Votums) so nachdrücklich von deren im Gegensatz zum bernischen Kirchenrecht stehenden Herrschafts-, Macht- und Monopolansprüchen redeten?

4. Ist es Ihnen nicht auch schon widerfahren, daß Ihnen, wie es mir jetzt seitens der PdA-Presse widerfahren ist, von bestimmter, Ihnen unsympathischer Seite Lob gependet wurde? Würden Sie es für Fairplay halten, wenn ich Sie jetzt zum Beispiel im Lichte des Ruhmes beurteilen würde, den die «Katholische Kirchenzeitung» neulich für Sie übrig hatte?

5. Ich habe es in meinem Berner-Münster-Vortrag 1949 für sinnlos erklärt, «einen Mann von dem Format von Joseph Stalin» in einem Atemzug mit den «Scharlatanen» des Dritten Reiches zu nennen. Darf ich fragen: mit welchem menschlichen Recht Sie diese Wendung (Seite 9 Ihres Votums) eine «auffallende Verbeugung» vor Stalin (in der Ihnen nahestehenden Presse ist dann eine «Verherrlichung» Stalins daraus geworden!) nennen und sie als erstes Beleg Ihrer Behauptung von der «betont wohlwollenden Neutralität gegenüber dem Kommunismus», dem «Desinteressement gegenüber den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates» anführen, deren Sie die Ihnen mißfällige Richtung anklagen wollen? Können Sie im Ernst der Meinung sein, daß jener Vortrag — ich nehme an, daß er Ihnen im gedruckten Wortlaut bekannt ist — in seinem Tenor und Inhalt solche Kennzeichnung verdiene?

6. Gilt für die bernische Kirche etwas anderes als für jede regionale, nationale oder auch konfessionelle Einzelkirche: daß ihre erste und entscheidende Aufgabe darin besteht, hier oder dort, so oder so Kirche Jesu Christi zu sein? Was tut eigentlich der bernische Kirchendirektor, wenn er — nicht der Synodalrat, sondern er! — (so war es jedenfalls zu meiner Zeit, 1908) den Verbi Divini Ministri vor der Konsekration die *Bibel* in die Hand drückt? Kann er ihnen dann nachher nur als eifersüchtiger Sachwalter des Staates begeben? Muß er dann nicht von sich aus Verständnis dafür haben, daß eben von der Bibel her Spannungen zwischen der kirchlichen Verkündigung und Praxis und den staatlichen (bzw. den von den staatlichen Behörden vertretenen) Ansichten und Wollungen möglich werden können und dann jedenfalls nicht durch Äußerungen behördlichen Unwillens gelöst werden können?

7. Sie sagen (Seite 1 Ihres Votums), daß die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christ-katholische Kirche dem Staat Bern im Prinzip gleich nahestehen. Obwohl es Ihnen bekannt sein wird, daß die Römisch-katholische Kirche sich selbst für die «allein seligmachende» und also allein wirklich christliche Kirche hält und immer wieder in aller Form erklärt! Könnten Sie von da aus nicht Verständnis dafür haben, daß es auch innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche eine «Richtung» geben kann und von der Bibel her vielleicht geben muß, die hinsichtlich der «reformierten Grundlage» (Seite 8 Ihres Votums) etwas Bestimmtes glaubt (und nicht nur «meint»!), das sie durch andere «Richtungen» implizit und explizit geleugnet hört, so daß sie mit diesen wohl im Verhältnis zum bernischen Staat, nicht aber als *eine christliche Kirche* Gemeinschaft haben kann? Hat die «Toleranz» nicht sogar im demokratischen Staat ihre ganz bestimmten Grenzen? Können Sie sich als dessen Vertreter dagegen verwahren, daß (eventuell mit noch viel höherem Recht) eine bestimmte geistliche, theologische Intoleranz in der Kirche vertretbar ist, daß irgendwo auch in der Staatskirche (eben im Blick auf deren «reformierte Grundlage») ein deutliches Ja und ein deutliches Nein gesagt und — immer im Rahmen der Staatskirche — selbstverständlich auch betätigt werden darf?»

Schluß folgt